

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Entgeltordnung für Bootsliegeplätze in der Gemeinde Gaienhofen

Wie vom Gemeinderat Gaienhofen mit Ablauf des 24.03.2020 nach § 37 Abs. 1 GemO im schriftlichen Verfahren beschlossen, am 19.12.2023 geändert, erhebt die Gemeinde Gaienhofen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vergabe von Bootsliegeplätzen nach der Satzung „Hafenordnung“ vom 15.03.2017 in der Fassung vom 19.12.2018 nachfolgende Gebühren als privatrechtliches Entgelt:

I. Entgelte

lfd. Nr.		zzgl. USt.
Liegeplatzmieten:		
1	Dauerliegeplätze (jährlich)	
1.1	Bojenplatz je qm der Bootsfläche	23,00 €
1.2	Stegliegeplatz je qm Liegeplatzfläche,	
1.21	a) für die ein Baukostenzuschuss erhoben wird	13,00 €
1.22	b) für die der Kalkulationszeitraum für Baukostenzuschüsse abgelaufen ist	31,00 €
1.3	Trockenliegeplatz (je Platz)	185,00 €
1.4	an der Ufermauer (je Platz)	185,00 €
2	Zuschläge (zu lfd.Nr. 1)	
2.1	Motorboote mit mehr als 100 KW	10% der jährlichen Miete
2.2	Motorboote mit mehr als 200 KW	20% der jährlichen Miete
2.3	gewerblich genutzte Plätze	25% der jährlichen Miete
3	Gastliegeplätze (pro Nacht)	
3.1	Stegplatz	10,92 €
3.2	Bojenplatz	9,24 €
3.3	Trockenliege- und Ufermauerplatz	9,24 €
Sonstige Entgelte:		
4	Slipanlage	
4.1	Slipentgelt (je Slipvorgang)	10,92 €
4.2	Jahresslipkarte	105,04 €
5	Ersatzvornahmen gern. Hafenordnung (§§ 8, 9, 12, 14 und 23)	nach Zeitaufwand je angef. 1 Std. 65,00 € zzgl. Auslagen
6	Aufbewahrung im Bauhof	je angef. Monat 35,00 €
7	Verwaltungskostenbeiträge	
7.1	erstmalige Vergabe eines Bootsliegeplatzes	150,00 €
7.2	Liegeplatzwechsel/Bootswechsel	125,00 €
7.3	Liegeplatzwechsel mit Ab-/Verrechnung des Baukostenzuschusses	175,00 €
8	Rückabwicklung eines angemeldeten Gastliegeplatzes	50,00 €
9	Wartelistenentgelt pauschal für 5 Jahre	50,00 €

II. Fälligkeit

Die Mieten und Zuschläge nach lfd. Nr. 1 und Nr. 2 werden spätestens am 01. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und von der Gemeinde im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mieter sind verpflichtet, entsprechende SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen.

Alle anderen Entgelte werden entsprechend Ihrer Anforderung zur Zahlung fällig.

III. Umsatzsteuer

Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, kommt diese in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

IV. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 15.03.2017 (in Kraft seit 01.04.2017) außer Kraft.

Die Änderung vom 19.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gaienhofen, den (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Jürgen Maas,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Satzungsbestandteils wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.